

CHECKLISTE

Mein Kind wird erwachsen

Wir haben die bereits sehr ausführliche «Checkliste» von Procap (Merkblatt «Was steht meinem Kind zu», 2015/9) ergänzt mit ein paar für uns wichtigen medizinischen und praktischen Punkten und danken Procap für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung.

Je nach Schwere der geistigen Beeinträchtigung Ihres Kindes werden Sie als Eltern sich auf unterschiedliche Wege begeben, das heisst unterschiedliche Formulare ausfüllen und Anträge stellen müssen. Wesentlich ist beispielsweise, ob «berufliche Massnahmen» möglich sind oder ob es Richtung «Beschäftigung» und damit verbunden einer IV-Rente geht.

AB 13-JÄHRIG

- Benötigt das Kind bei der **beruflichen Eingliederung** Unterstützung, spricht die IV berufliche Massnahmen zu. Bei Kindern, welche die Regelschule besuchen, sollte der **Antrag in der 7. Klasse** eingereicht werden. Wenn das Kind die Sonderschule besucht, ist eine Anmeldung oft erst später sinnvoll. Sprechen Sie sich in diesem Fall mit der Sonderschule und der IV ab.

AB 16-JÄHRIG RESP. BEI BEENDIGUNG DER OBLIGATORISCHEN SCHULZEIT

- **Erwerbstätige Eltern** sollten bei der Ausgleichskasse resp. beim Arbeitgeber eine **Verlängerung der Ausrichtung von Kinderzulagen** prüfen lassen.
- Für **Erwerbsunfähige Kinder** (d.h. mit IV-Rente) werden die **Kinderzulagen bis zum 20. Geburtstag** bezahlt. Es ist zu beachten, dass die «Kinderzulage ab dem 18. Altersjahr» erst gesprochen wird, wenn die definitive Verfügung zur IV-Rente vorliegt. Ist eine «berufliche Massnahme» möglich, werden bis zum 25. Geburtstag Ausbildungszulagen ausgerichtet.
- Mit der Suche nach einer geeigneten **Wohninstitution** sollte früh genug gestartet und die Bedürfnisse des Kindes unbedingt beachtet werden. Die Suche braucht viel Zeit, vor allem auch deshalb, weil das Kind einen Schnupperaufenthalt machen sollte und Jugendliche mit dem Dravet Syndrom selten mehrere Aufenthalte kurz hintereinander machen können, und dies auch nicht immer im vereinbarten Zeitraum insbesondere in instabilen Phasen und wegen Spitalaufenthalten.

AB 17-JÄHRIG

- **Finanzierung der Pflege und Betreuung zu Hause** klären (Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse, etc.).
- Ein **IV-Rentenanspruch** kann frühestens mit 18 entstehen. Der Antrag sollte aber 6 Monate vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.
- Die Eltern können **Betreuungsgutschriften** beantragen, wenn das jüngste Kind 16-jährig wird, das Kind mit einer Behinderung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und daheim lebt. Die Betreuungsgutschrift ist **keine Geldleistung**. Sie wird sich aber später **positiv auf die AHV-Rentenberechnung der Eltern** auswirken. Sie muss jedes Jahr neu beantragt werden. Bestellen Sie bei der Ausgleichskasse das entsprechende Merkblatt.

- Die **Abklärungen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für eine Beistandschaft** sollte vor dem 18. Geburtstag erfolgen. Wir empfehlen, dass Sie 6 Monate vor dem 18. Geburtstag einen Antrag für elterliche Beistandschaft an die für den Wohnort zuständige KESB stellen. Die KESB wird anschliessend Sie und Ihr Kind zu einem ersten Gespräch einladen. Es gibt mehrere Arten bzw. Wirkungen von Beistandschaften. Die zuständige Person bei der KESB wird Sie diesbezüglich beraten. Die Verhandlungen und Formalitäten mit der KESB nehmen viel Zeit in Anspruch. Der administrative Aufwand für die Beistandschaft für das eigene Kind ist deshalb nicht zu unterschätzen.
- Mit einer Vollmacht können Eltern oder andere Personen den jungen Erwachsenen bei administrativen Belangen oder Bankgeschäften vertreten.
- Prüfen Sie **erbrechtliche Fragen** frühzeitig.
- Eine **Finanzierung der Wohninstitution/Pflegeplatzes** sollten Sie frühzeitig abklären, vor allem bei ausserkantonalen Plätzen.

AB 18-JÄHRIG

- Zu einer **beruflichen Massnahme der IV** können **Taggelder** beansprucht werden.
- Aufgrund des Übertritts ins Erwachsenenleben wird der Anspruch auf **Hilflosenentschädigung neu überprüft**. Die Hilflosenentschädigung wird automatisch monatlich ausgerichtet. Die Abrechnung entfällt.
- Es muss geprüft werden, ob eine **Hilflosenentschädigung wegen lebenspraktischer Begleitung** beantragt werden kann. Diese Form gibt es bei Kindern nicht.
- Der **Intensivpflegezuschlag fällt** ab dem 18. Geburtstag **weg**.
- Mit der IV-Renten-, Hilflosenentschädigungs- oder Taggeld-Verfügung können **Ergänzungsleistungen (EL)** beantragt werden. Es ist wichtig, vor der Antragsstellung zu prüfen, welche **bisher unentgeltliche Hilfe durch Verwandte, Bekannte etc. neu entgeltlich geregelt** werden soll, damit sie bei der EL abgerechnet werden kann. Mit der EL können auch gewisse Behinderungs- und Krankheitskosten (Franchise, Selbstbehalt, Zahnarzt etc.) abgerechnet werden.
- Mit der **Haftpflicht- und Hausratversicherung** ist abzuklären, wie lange und unter welchen Bedingungen das Kind noch in der Familienpolice eingeschlossen ist.
- **Transition:** Zusammen mit dem behandelnden Arzt, in der Regel dem Neuropädiater, wird der sanfte Übergang vom Kinder- zu Erwachsenenarzt eingeleitet. Die Transition, die Abklärung der ärztlichen Betreuung in der Erwachsenenmedizin kann durchaus mehrere Jahre dauern, je nachdem wie schnell ein geeigneter Arzt gefunden wird.
- Bei der **Billag** kann die Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang beantragt werden, wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.
- **Klärung von Steuerfragen** (Abzug der Behinderungskosten, Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer usw.).

AB 20-JÄHRIG

- Die **IV bezahlt medizinische Massnahmen nur bis 20-jährig**. Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, ob wichtige Behandlungen noch vor dem 20. Geburtstag eingeleitet werden sollen. Danach ist für alle medizinischen Behandlungen die Krankenkasse zuständig. Ev. ist es sinnvoll einen **Krankenkassenwechsel zu prüfen** und betreffend Zusatzversicherungen abzuklären.
- Nichterwerbstätige werden ab 20-jährig **AHV/IV beitragspflichtig**. Ab 17-jährig müssen Erwerbstätige über ihren Arbeitgeber Beiträge bei der AHV/IV entrichten.

In der Zeit des Übertritts Ihres Kindes ins Erwachsenenalter, insbesondere wenn es um den Wegzug von zu Hause geht, dürfen Sie als Eltern nicht vergessen ganz stark zu sich selber zu schauen. Der Ablöseprozess erfordert enorm viel Kraft, körperlich wie seelisch. Der Austausch mit anderen Eltern kann sehr hilfreich sein.